

§ 12. Der § 24d—f der Verkehrsordnung wird wie folgt ergänzt:

Wird ein Geschäft »ohne Passiva« veräußert, so soll dem Erwerber nur dann anders als im Barverkehr (§ 11, Z. 4) geliefert werden, wenn ein angemessener Betrag für die Deckung der Verbindlichkeiten des früheren Inhabers bei dem Vereinsanwalt des Deutschen Verlegervereins (Justizrat Hillebrand, Leipzig, Schulstraße 6) zinslos hinterlegt wird. Die Hinterlegung wird unter Angabe des Betrages und des Hinterlegers in den »Mitteilungen« veröffentlicht.

Der Vereinsanwalt gilt für ermächtigt, mit Genehmigung des Schatzmeisters aus dem hinterlegten Betrag auf Verlangen eines Mitglieds Zahlung an dieses zu leisten, sofern ihm die Fälligkeit seiner Forderung und die erfolglose Mahnung im Mahnverfahren nachgewiesen ist. Die Zahlungskosten einschließlich des dem Gläubiger, dem Vereinsanwalt und der Geschäftsstelle erwachsenden Portos trägt der Schuldner; zu ihnen zählt eine für die Tätigkeit der Geschäftsstelle zu erhebende Gebühr von 2% der ausbezahlten Beträge. Das Gesuch des Verlegers ist unter Vorlage der Rechnungsbelege an die Geschäftsstelle zu richten. Alsdann ist der Schuldner durch die Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Briefes mit Frist von einer Woche zur Erklärung aufzufordern. Erhebt er Einwendung gegen den Grund oder die Höhe der Forderung, so unterbleibt die Auszahlung unter Mitteilung an den Verleger. Ist der hinterlegte Betrag erschöpft, so ist dies in den »Mitteilungen« bekanntzugeben.

Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung der Hinterlegung ist der hinterlegte Restbetrag dem Schuldner auf Antrag zurückzugeben und die Aufhebung der Hinterlegung in den »Mitteilungen« bekannt zu machen. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen; die Entscheidung trifft der Vorstand.

Die Ansprüche gegen den früheren Inhaber bleiben vorbehalten.

§ 13. Auf Mesagio wird verzichtet (§ 27 der Verkehrsordnung).

§ 14. Zahlungen auf Zielkonto müssen spätestens am 15. des auf das Ziel (Monats- oder Vierteljahrsende) folgenden Monats beim Verleger eintreffen, ohne daß ein Rechnungsauszug verlangt oder abgewartet werden darf.

Zahlungen nach Empfang sind unverzüglich zu leisten; je müssen spätestens am 21. Tage nach Ausstellung der Faktur beim Verleger eintreffen. Dasselbe gilt für die Zahlungen der Valutaanteile des Verlegers.

Quittungen werden regelmäßig nicht ausgestellt, sofern nicht der Zahlung das Porto für die Quittung beigelegt ist; Posteingahlungsscheine und Lastschriftzettel gelten als Quittungen.

§ 15. Erfolgen Zahlungen in Jahres- oder Zielrechnung oder nach Empfang und von Valutaanteilen nicht innerhalb der Frist (§ 26a der Verkehrsordnung, § 14), oder werden Nachnahmen auf Vorzeigung nicht eingelöst, so gerät der Schuldner mit Fristablauf oder mit dem Tage der Vorzeigung in Verzug und hat auf Verlangen Verzugszinsen in Höhe des Reichsbank-Combard-Zinsfußes zu bezahlen.

Die Frist verlängert sich entsprechend, wenn die rechtzeitige Regelung infolge großer Entfernung oder aus besonderen Gründen erschwert ist; Verzug tritt in diesem Falle an dem Tage ein, der einen Monat nach dem in Absatz 1 genannten Tage fällt.

Vorstehende Bestimmungen gelten nur für unbestrittene Rechnungsbeträge; wegen bestrittener oder nicht klargestellter Beträge treten die genannten Verjährungsfolgen nicht ein.

IX. Remittenden und Disponenden.

§ 16. Der § 34 der Verkehrsordnung wird ergänzt durch § 7 der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze. Weitere Bestimmungen über Remittenden und Disponenden vergl. § 8.

X. Beitreibung.

§ 17. Säumige Schuldner (§ 15) werden ohne vorherige Mahnung in das als Beilage der »Mitteilungen« erscheinende »Verzeichnis säumiger Schuldner« unter Angabe ihrer Firma, des geschuldeten Gesamtbetrages, der Zahlungsweise (§ 11) und der Anzahl der anmeldenden Gläubiger eingetragen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf vorgeschriebenen, von der Geschäftsstelle gegen Vergütung der Selbstkosten zu beziehenden Formularen nach dem Stande vom 21. des laufenden Monats allmonatlich am 22. diese Angaben oder Fehlanzeige an die Geschäftsstelle in Leipzig, Gerichtsweg 26, abzusenden (§ 25).

§ 18. Anzumelden sind unter Ab- und Aufrundung der Schuldbeträge auf die volle Mark:

1. die am 15. des laufenden Monats säumig gewordenen Schuldner mit Zielrechnung (§ 14, Abs. 1);
2. die Schuldner, welche im vorhergehenden Monat ausstellte Rechnungen, die nach Empfang der Sendung zu bezahlen waren, oder Valutaanteile (§ 14 Abs. 2) nicht bezahlt haben;
3. die Schuldner, die seit dem 22. des vorhergehenden Monats Nachnahmeforderungen auf Vorzeigung nicht eingelöst haben;
4. an dem auf die Mesabrechnung (§ 26a der Verkehrsordnung) folgenden oder dem übernächsten Termin (§ 17, Abs. 2): die säumigen Schuldner mit Jahresrechnung.

Zur erstmaligen Ausgabe des Verzeichnisses nach Inkrafttreten der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze sollen möglichst auch alle früher entstandenen, noch offen stehenden Forderungen angemeldet werden, soweit sie nicht als unbeibringlich zu gelten haben.

§ 19. Zahlungen nach Ablauf der Zahlungsfrist (§ 14) werden nicht berücksichtigt. Irrtümliche Anmeldungen sind unverzüglich zurückzuziehen und in den nächsten »Mitteilungen« unter Angabe des Schuldners, des irrtümlich angemeldeten Betrages und der Zahl der berechtigenden Gläubiger zu widerrufen.

Wird innerhalb eines Kalenderjahres derselbe Schuldner wiederholt in das Verzeichnis aufgenommen, so wird dabei von der Geschäftsstelle angegeben, zum wievielten Male die Eintragung erfolgt.

§ 20. Nach § 28a der Verkehrsordnung kann der Verleger jederzeit anstelle der Stundung Barverkehr einführen; wird ein Schuldner von mindestens zehn Gläubigern gleichzeitig oder innerhalb drei Monaten wiederholt und, in beiden Fällen, mit einer Schuldsumme von insgesamt wenigstens 1000.— Mk. in das »Verzeichnis säumiger Schuldner« eingetragen, so soll ihm nur noch im Barverkehr (§ 11, Z. 4) geliefert werden.

Die Streichung im Verzeichnis der säumigen Schuldner hat zu erfolgen, wenn der eingetragene Schuldner den Gesamtbetrag der in den letzten drei Monaten angemeldeten Schulden hinterlegt hat. § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 21. Will ein Mitglied einen Schuldner mahnen, so soll es regelmäßig vom »Mahnverfahren« (§ 22 der Satzungen) Gebrauch machen, damit im Falle der Erfolglosigkeit alsbald der Schuldner in das »Verzeichnis der vergeblich gemahnten Schuldner« eingetragen werden kann, das möglichst gleichzeitig mit dem Verzeichnis säumiger Schuldner veröffentlicht wird. Es empfiehlt sich, das Mahnverfahren allmonatlich gegen alle Schuldner einmal durchzuführen. Die Zahlungsfrist ist auf zwei Wochen zu bemessen. Dem Schuldner ist das Mahnporto sowie ein vom Vorstand festzusetzender runder Betrag für die übrigen Kosten der Mahnung zu belasten.

Auf diese Weise erübrigt sich eine wiederholte Mahnung und kann überhaupt das zeitraubende, für den Verleger kostspielige individuelle Mahnwesen erspart werden.

§ 22. Forderungen gegen säumige Schuldner (§ 15) können ohne vorherige Anklündigung durch Postnachnahme eingezogen werden; die Nachnahmekosten gehen zu Lasten des Schuldners. Wird die Nachnahme nicht eingelöst, so ist der Schuldner zum »Verzeichnis der vergeblich gemahnten Schuldner« anzumelden. (Nicht zu verwechseln mit dem Fall der Nichteinlösung von Nachnahmen im Barverkehr, § 11, Z. 4; § 15, 17, 18, Z. 3.)

§ 23. Sofern das Mitglied nicht auf seine Forderung verzichtet oder sie nicht selbst eintreiben will, ist dieselbe unverzüglich zum »Einzugsverfahren« (§ 20 der Satzungen) anzumelden, das mit Erfolg nur durchgeführt werden kann, wenn eine größere Zahl von Anmeldungen gegen denselben Schuldner vor-